Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8610

09. 11. 94

Unterrichtung

Amtliche Mitteilungen zum Ende der 12. Wahlperiode

Inhaltsverzeichnis

1. Mitteilungen über Beschlüsse des Bundesrates zu vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzen

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, den nachstehenden Gesetzen zuzustimmen bzw. einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

(Artikel 3, 20 a, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93, 118 a und 125 a)

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG)

Gesetz über Krebsregister (Krebsregistergesetz – KRG)

Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz – GÜG)

Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz – BGSNeuRegG)

Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG)

Gesetz zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts)

Gesetz zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz)

Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen (Magnetschwebebahnplanungsgesetz – MBPlG)

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Drittes Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)

Zweites Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Gesetz zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag

Zu den beiden letztgenannten Gesetzen hat der Bundesrat Entschließungen gefaßt, die dieser Drucksache als Anlage beigefügt sind.

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 beschlossen, den nachstehenden Gesetzen zuzustimmen bzw. einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Gesetz zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (UrkStAuflG)

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1994 zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut

Gesetz zu dem Notenwechsel vom 12. September 1994 zur Änderung des Notenwechsels vom 25. September 1990 zum NATO-Truppenstatut

2. Mitteilungen von Ausschüssen zu Unterrichtungen

Die Vorsitzenden der folgenden Ausschüsse haben mitgeteilt, daß der Ausschuß gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung von einer Berichterstattung zu den nachstehenden Vorlagen absieht:

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung
Drucksache 12/5669
Drucksache 12/7556

Ausschuß für Verkehr
Drucksache 12/1965
Drucksache 12/3251
Drucksache 12/6225

Ausschuß Treuhandanstalt
Drucksache 12/6866

3. Mitteilungen von Ausschüssen zu EG-Vorlagen

Die Vorsitzenden folgender Ausschüsse haben mitgeteilt, daß der Ausschuß die nachstehenden EG-Vorlagen zur Kenntnis genommen bzw. von einer Beratung abgesehen hat:

Haushaltsausschuß
Drucksache 12/8537 Nr. 9 bis 13

Ausschuß für Wirtschaft
Drucksache 12/5056 Nr. 2.3 bis 2.5
Drucksache 12/8004 Nr. 2.3 bis 2.5
Drucksache 12/8111 Nr. 2.3 bis 2.10
Drucksache 12/8234 Nr. 3.1 und 3.2

Anlage 1

Entschließung des Bundesrates in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Der Gesetzesbeschluß des Bundestages (Drucksache 591/94) sieht in Artikel 2 Nr. 2 und 3 vor, in § 31 des Fleischhygienegesetzes bzw. § 43 des Geflügelfleischhygienegesetzes folgenden Satz einzufügen: „Die §§ 46 c bis 46 e des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes finden im Bereich dieses Gesetzes entsprechende Anwendung."

Da die Intentionen des Lebensmittelmonitorings und der Rückstandsüberwachung bei Fleisch und Geflügelfleisch in den wesentlichsten Teilen in völlig unterschiedliche Richtungen gehen, ist hier eine strikte Trennung erforderlich.

Während das Monitoring in erster Linie auf Umweltkontaminanten abstellt, liegt das Hauptgewicht der vorgenannten Rückstandsüberwachung auf dem Auffinden illegal am Tier angewendeter Stoffe als Grundlage für entsprechende Verwaltungsmaßnahmen einschließlich der Ahndung von Rechtsverstößen.

Daß es sich um zwei getrennte Einheiten handelt, ergibt sich nicht nur aus der divergierenden Zielsetzung und den daraus abgeleiteten Maßnahmen, sondern auch aus den Rechtsgrundlagen im EG-Recht und den damit verbundenen Berichtspflichten.

Die in der Änderung vorgesehene „entsprechende Anwendung" kann nicht die Übertragung aller Durchführungsdetails des Monitorings auf die Rückstandskontrollen im Fleischhygiene- und im Geflügelfleischhygienebereich beinhalten.

Erforderlich ist lediglich eine Verzahnung, die eine Übermittlung der Daten für Umweltkontaminanten aus den Rückstandskontrollen für die Monitoringdokumentation sicherstellt und auch eine Anpassung der Rückstandskontrollpläne im Fleischhygiene- und Gelügelfleischhygienebereich an die Belange des Monitorings gewährleistet.

Die Untersuchungen auf Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und die auf diese bezogene Dokumentation sind ausschließlich der fleischhygiene- und geflügelfleischhygienerechtlichen Rückstandskontrollen zuzuordnen. Dieses ist schon deshalb notwendig, weil die betreffenden Stoffe nicht der Monitoring-Definition im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes unterliegen. Die Untersuchungen sind hierbei auf gezielt im Einzelfall eingesetzte Stoffe ausgerichtet und nicht auf Tendenzkontrollen angelegt.

Die Bundesregierung wird gebeten, dieses bei der Umsetzung der Vorschrift zu berücksichtigen.

Anlage 2

Entschließung des Bundesrates in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 zum Gesetz zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag

Der Bundesrat hat sich bei seiner Zustimmung zu dem Gesetz zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag von der Überlegung leiten lassen, daß die Vorbereitungen für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag schon weit vorangeschritten sind und es den Wählerinnen und Wählern, aber auch den Wahlbehörden nicht mehr zugemutet werden kann, wenige Wochen vor dem Wahltag noch Ungewißheiten über die Modalitäten der Stimmabgabe ausgesetzt zu sein.

Der Bundesrat bedauert, daß aufgrund der zeitlichen Zwänge eine der Thematik angemessene fachliche Erörterung mit den Ländern nicht stattgefunden hat. Er fordert den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung auf, unverzüglich nach der Neuwahl Vorschläge für die künftige Ausgestaltung der repräsentativen Wahlstatistik vorzulegen und diese intensiv mit den Ländern zu erörtern.

Der Bundesrat sieht im übrigen keine Anhaltspunkte, aus denen sich rechtliche Bedenken gegen die seit 1953 praktizierte repräsentative Wahlstatistik ableiten ließen. Tatsächlich lassen sich durchgreifende verfassungs-, wahl- oder datenschutzrechtliche Einwände gegen die seit 1953 erstellte repräsentative Wahlstatistik nicht feststellen.

- In die Stichprobe werden nur solche Wahlbezirke einbezogen, die so groß sind, daß Rückschlüsse auf die Stimmabgabe einzelner Wähler nicht möglich sind.
- Die Auswertung der Stimmabgabe erfolgt nicht in den Wahllokalen, sondern regelmäßig zentral bei den statistischen Ämtern.
- Die Briefwahl bleibt vollständig aus der Repräsentativstatistik ausgeschlossen.
- Von den Wahlberechtigten wird keine aktive Mitwirkung an der Erhebung verlangt; sie erhalten lediglich einen Stimmzettel, auf dem ihr Statistikmerkmal unverschlüsselt aufgedruckt ist. Diese Merkmale betreffen nur das Geschlecht sowie die Zugehörigkeit zu einer der insgesamt fünf Gruppen, in die die Geburtsjahrgänge der Wahlberechtigten aufgeteilt sind.
- Da die Einhaltung des Wahlgeheimnisses unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ist, bedeutet die Verpflichtung, in den Auswahlbezirken Stimmzettel mit Statistikmerkmalen zu verwenden, keine Beeinträchtigung des Grundsatzes zur freien Wahl.
- Die Ergebnisse dürfen nicht wahlbezirksweise veröffentlicht werden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß an den Ergebnissen der repräsentativen Wahlstatistik ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Nur durch die Auswertung der amtlichen Wahlstatistik lassen sich Rückschlüsse über das Wahlverhalten nach Alter und Geschlecht ziehen. Wählerwanderungsbilanzen und Rückschlüsse auf die Gruppe der Nichtwähler sind mit der erforderlichen Zuverlässigkeit nur auf der Grundlage der statistischen Bearbeitung der so erhobenen Daten zu gewinnen. Die Daten der statistischen Ämter sind im übrigen Grundlage für die Wahlforschung und die Hochrechnungen der einschlägigen Institute.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333